

Tagesordnungspunkt 11

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die einer Mehrheit von drei Viertel der Kapitalvertreter bedarf, binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch Wandelschuldverschreibungen, welche das Bezugs- oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, auch in mehreren Tranchen und jeweils unter Wahrung der Bezugsrechte der Aktionäre auszugeben. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte aus bedingtem Kapital gewährleistet. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen.

Diese Ermächtigung wird in einen neuen Punkt 8.4 der Satzung, dessen Wortlaut der aufliegenden Beilage (Satzungsgegenüberstellung), welche dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird, zu entnehmen ist, aufgenommen.“